

Anlage 1:
Leistungsbeschreibung



Ausschreibung: Juristische Beratung der IFB Innovationsstarter GmbH insbesondere im Hinblick auf das Management der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH (IFH I, IFH II, IFH III, InnoVentureFonds und Corona Recovery Fonds)

1. Informationen über die IFB Innovationsstarter GmbH und ihre Förderprogramme

Die IFB Innovationsstarter GmbH fördert technologieorientierte Existenzgründungen und junge, innovative Unternehmen in Hamburg mit Zuschüssen und Beteiligungskapital, um zum Aufbau aussichtsreicher Unternehmen und zur Stärkung der lokalen Startup-Szene beizutragen.

Das Förderangebot umfasst mit InnoFounder (IF), InnoRampUp (IRU), InnoFinTech (IFT), Inno-Impact (IIP), dem InnoVentureFonds (IVF) und dem Innovationsstarter Fonds Hamburg (IFH) sich ergänzende Programme. Der IVF und der IFH sind an 54 Exit-orientierten Startups beteiligt. Der IFH besteht aus den Investmentfonds IFH I, IFH II und IFH III:

- Da IFH I und IFH II ausinvestiert sind, werden keine neuen Beteiligungsmöglichkeiten eingegangen. Eine Aufstockung der bestehenden Beteiligungen unter Verwendung der erzielten Rückflüsse ist grundsätzlich möglich.
- Die Investitionsphase des IFH III läuft bis Ende 2027. Die De-Investitionsphase läuft anschließend bis 2037.
- Die Investitionsphase des IVF läuft bis Mitte 2026. Die De-Investitionsphase läuft anschließend bis 2037.

Es ist davon auszugehen, dass es für IFH III und IVF Verlängerungen bzw. Nachfolgefonds geben wird, so dass auch über 2027 bzw. Mitte 2026 hinaus neue Beteiligungen eingegangen werden.

Die IFB Innovationsstarter GmbH baut mit dem Hamburg Investors Network (HIN) zusätzlich Brücken zwischen Gründer*innen und Investor*innen.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie ist die IFB Innovationsstarter GmbH darüber hinaus mit dem Corona Recovery Fonds (CRF) Risikokapitalfinanzierungen in Form von stillen Beteiligungen in rd. 77 Exit-orientierten Startups investiert. Da der CRF ausinvestiert ist, werden keine neuen Beteiligungsmöglichkeiten eingegangen. Die De-Investitionsphase des CRF läuft bis 2037.

Die IFB Innovationsstarter GmbH unterstützt die Hamburgische Investitions- und Förderbank seit dem 01.01.2026 bei der nicht-monetären Startup-Förderung. Dadurch ist ein gemeinsames Dach entstanden, unter dem alle wichtigen öffentlichen Startup-Angebote Hamburgs mit einem konsistenten strategischen Gesamtansatz auftreten.

Weitere Details über die IFB Innovationsstarter GmbH siehe Anlage 3.

2. Informationen über die ausgeschriebene Dienstleistung

Die IFB Innovationsstarter GmbH schreibt hiermit folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der juristischen Beratung aus:

- Erstellung und ggf. Anpassung der Musterdokumente (deutsch/englisch) für IFH III und IVF für das Eingehen von Beteiligungen an Startups an aktuelle Marktgegebenheiten, im Einzelnen
 - Beteiligungsvereinbarung (beihilfebehaftet und beihilfebefreit bzw. pari passu)
 - Satzung
 - Geschäftsordnung für Geschäftsführung
 - Gesellschafternachrangdarlehensvertrag mit Wandlungsoption
 - Geschäftsführeranstellungsvertrag
 - IP-Übertragungsvertrag und ggf. Anlage Schutzrechte
 - Ggf. Wandeldarlehensvertrag
- Unterstützung während des Investment Life Cycles (Erstbeteiligung, Weiterfinanzierungen, Exits (IFH I-III, IVF und Folgefonds))
- Erstellen von fallbezogenen Vereinbarungen wie z.B. Ergänzungs- oder Aufhebungsvereinbarungen im Rahmen von CRF
- Ad-Hoc Anfragen oder Prüfungen zu diversen Themen (insbesondere IFH I-III, IVF und CRF, aber auch darüber hinaus z.B. im Bereich Beihilferecht)
- Unterstützung beim Auflegen neuer Beteiligungsfonds ggf. mit anteiliger EU-Finanzierung

3. Anforderungen an die Bieter / die Anwaltskanzlei bzw. Rechtsanwälte

- Ausgewiesene Expertise im Gesellschaftsrecht und Nähe zu aktuellen Entwicklungen insbesondere im Startup Bereich
- Angabe der zugewiesenen Rechtsanwälte mit einer zeitlichen Verfügbarkeit ab dem 01.09.2026:
 - Ausbildungsgrad und (für hochwertige und rasche Leistungserbringung nützliche) Qualifikation (Kurzlebenslauf)
- Nachgewiesene Erfahrung der zugewiesenen Rechtsanwälte in der federführenden Transaktionsbegleitung im Startup-Bereich (branchenübergreifend, vorzugsweise Seed bis Series A):
 - Angabe Anzahl Transaktionen pro zugewiesenem Rechtsanwalt in den letzten 5 Jahren
- Nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen im (EU-) Beihilferecht, Angabe von Referenzen
- Verhandlungsstärke im Rahmen der Interessensvertretung von Starter bez. IFH I-III, IVF und CRF sowie ggf. Folgefonds
- Transparente und günstige Kostenstruktur
 - Angabe der Stundensätze der Starter zugewiesenen Rechtsanwälte
 - Ungefähre Kostenerwartung für die Begleitung des Abschlusses einer Erstbeteiligung auf Basis von Musterdokumenten

- Konzept zur Einarbeitung in die bestehenden juristischen Vorgänge und Strukturen des Auftraggebers. Insbesondere sind Vorgehensweise, Personaleinsatz, Zeitplanung und Maßnahmen der Wissenssicherung zu beschreiben.

4. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027 mit der Option zur dreimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr, wenn keine Kündigung vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bis drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgt. Der Vertrag endet spätestens, sobald der frühere dieser beiden Termine eintritt:

- Ein gesamtes Auftragsvolumen von 216.000 € netto ist erreicht oder
- Am 31.08.2030.

5. Vergütung

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Gebot des Unternehmens, das den Zuschlag erhält.

Für die ersten 12 Monate sind die Preise fest vereinbart. Nach der Festpreislafzeit kann der Auftragnehmer - bei Bedarf – alle 12 Monate eine Preisanpassung auf der Basis der Einzelpreise der Ausschreibung und des veränderten Marktpreises beantragen. Ist eine Preisanpassung erforderlich, sind dem Auftraggeber diese Informationen bis 2 Monate vor Ablauf der 12-Monats-Frist mitzuteilen. Diese Information ist auch Grundlage für die Überlegungen einer Vertragsverlängerung. Liegen neue Preisinformationen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass eine Preisanpassung nicht stattfindet.

Der Auftragnehmer muss bei Preisanpassungen begründende Unterlagen vorlegen, die es dem Auftraggeber ermöglichen die Preisentwicklung nachzuvollziehen. Preisänderungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Sollten Preisanpassungen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nötig werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Kontakt zum Auftraggeber zu suchen und eine einvernehmliche Lösung zu gestalten. Sollte dies nicht möglich sein, endet der Vertrag mit dem Ende des laufenden Vertragsjahres zu den dann aktuellen Konditionen.